

EERDMANS
Yachtversicherungen



GEHÖRT ZUR ALPINA GROUP

Allgemeine Bedingungen
Yachtversicherungen
Nummer 310.154-D / Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

	Definitionen	3
§ 1	Versicherte Sachen	5
§ 2	Geltungsbereich	5
§ 3	Deckungsumfang	5
§ 4	Aufwendungen, Wrackbeseitigung	6
§ 5	Haftplicht	7
§ 6	Unfälle von Insassen	8
§ 7	Skipper Service	9
§ 8	Aufgabenerfüllung "SOS International"	11
§ 9	Regatten	11
§ 10	Ausschlüsse	11
§ 11	Obliegenheiten	13
§ 12	Selbstbeteiligung	13
§ 13	Versicherungswert	14
§ 14	Höhe der Entschädigung	14
§ 15	Verhalten im Schadensfall	15
§ 16	Sachverständigenverfahren	16
§ 17	Zahlung der Entschädigung	16
§ 18	Beginn der Versicherung, Vertragsdauer, Kündigung	17
§ 19	Andere Versicherungen	18
§ 20	Allgemeine Bestimmungen	18
§ 21	Prämie	18
§ 22	Geltungsbereich für Speedboote	19
§ 23	Gerichtsstand, Konflikte und Klagen	20
§ 24	Personenregistrierung	20

Definitionen

Der Versicherer: Europeesche Verzekering Maatschappij N.V. (Postfach 12920, NL-1100 AX Amsterdam).

Versicherungsmakler: Eerdmans Yachtversicherungen, durch dessen Vermittlung diese Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungsnehmer: derjenige, der die Versicherung mit der "Europeesche" abgeschlossen hat.

Versicherte: der Versicherungsnehmer und/oder derjenige, der mit Genehmigung des Versicherungsnehmers die Yacht benutzt.

SOS International: Niederländische Hilfsorganisation S.O.S. International.

Skipperservice: Organisation für Hilfe durch S.O.S. International.

Maschinenanlage: die zur mechanischen Fortbewegung der Yacht dienende(n) Anlage(n) und Zubehörteile, einschließlich

- Schiffsmotor mit Wendegetriebe
- Antrieb, der die Schraubenwelle, die Schraubenwellenkupplung und die Schraube(n) umfasst
- Kühlung, sofern diese am Motor befestigt ist
- Armaturentafel mit Verkabelung, soweit sie zur Antriebsanlage gehört.

Originaler Schiffsmotor: ein neuer, als Schiffsmotor gelieferter und von der Fabrik oder von der Bootswerft eingebauter Motor; hierunter fällt sowohl ein Schiffsmotor, der speziell als Schiffsmotor entworfen wurde, als auch ein Motor mit einem sogenannten "Universalblock", der vom Hersteller als Schiffsmotor umgebaut wurde. Ein Motor, der zuvor als Kraftfahrzeug-, oder Industriemotor verwendet und danach zum Schiffsmotor umgebaut wurde, wird nicht als solcher angesehen. Falls zutreffend wird auch ein Außenbordmotor als originaler Schiffsmotor angesehen.

Kajütspeedboot: ein Boot mit einer festen Koch- und/oder Schlafgelegenheit und eingebautem Benzinmotor mit mehr als 50 PS/36,76 KW oder Z-Antrieb.

Offenes Speedboot: ein Boot mit einem Außenbordmotor mit mehr als 25 PS/18,38 KW oder Z-Antrieb, oder ein offenes Boot mit einem eingebauten Benzinmotor mit mehr als 50 PS/36,76 KW.

Beiboot und/oder Trailer: das Beiboot (mit oder ohne Motor) und/oder der Trailer werden im Zusammenhang mit diversen Angaben, dem Wert und der festen niedrigeren Selbstbeteiligung, in der Police separat erwähnt.

Persönliche Effekten: die Gegenstände, die sich an Bord befinden, bzw. vorübergehend an Land aufbewahrt werden und zum Hausrat des Versicherten gehören. Mobiltelefone, Foto- und Videokameras, Brillen und Uhren sind gegen Diebstahl nur versichert, wenn sie aus einem verschlossenen Raum entwendet werden.

Verschlossener Raum: ein mit einem Schloss verschlossener Raum, der nicht anders betreten werden kann, als von einem Befugten, mit Hilfe eines Schlüssels.

Ein Raum, welcher mit einer Plane oder einem Plichtverdeck verschlossen ist, ist kein verschlossener Raum.

Mangelnde Sorgfalt: der Versicherte verletzt die Sorgfaltspflicht dann, wenn er

- versicherte Sachen nicht oder nicht genügend gegen Frost schützt
- das Diebstahlrisiko, insbesondere auch in der Periode, in der die Yacht nicht benutzt wird, nicht durch unmittelbare Aufsicht, Sicherungen etc. weit möglichst vermindert
- den Z-Antrieb und die Schraube nicht mit einem hierfür bestimmten Schraubenbolzenschloss gesichert hat
- das Beiboot ohne direkte Aufsicht zurückläßt und dieses nicht mit einer(m) Kette/Kabel mit einem Sicherheitsschloss sichert oder es nicht in einem ordentlich verschlossenen Raum lagert
- den Außenbordmotor nicht mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung gesichert, oder nicht in einem ordentlich verschlossenen Raum gelagert hat
- den Trailer mit oder ohne Boot, ohne direkte Aufsicht zurückläßt und diesen nicht durch ein dafür bestimmtes Sicherheitsdeichselschloss und einer Sicherheitsradkralle sichert oder nicht in einem ordentlich verschlossenen Raum lagert.

Feste Taxe: bestimmt den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie auch den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Neuwert: der Betrag, unmittelbar vor dem Schaden, welcher für die Anschaffung von gleichwertigen neuen Sachen benötigt wird.

Zeitwert: der Neuwert, abzüglich des Betrages für Wertminderung durch Alterung oder Abnutzung.

Prämie: die Prämie, die Versicherungssteuer und die Gebühr.

§1 Versicherte Sachen

Versichert sind, sofern sich aus der Police nichts anderes ergibt:

- A **die Yacht und das Beiboot** mit allen fest ein- oder angebauten Teilen, **einschließlich Maschinenanlagen**, Inventar, Rettungsinsel, Zubehör, Ausrüstung, technische- und nautische Geräte, sowie Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut und Segel.
- B **Inventar:** ausgeschlossen von der Versicherung sind Geld, Wertsachen, Kunstgegenstände und Antiquitäten.

§2 Geltungsbereich

Innerhalb Europa besteht der Versicherungsschutz auf **allen Flüssen und Binnengewässern**, inklusive 15 SM außerhalb der Küste dieser Länder und **auf See** innerhalb des Gebietes zwischen 15° W.L., 30° Ö.L., 45° N.B. und 66° N.B., (ganze Ostsee, Bottnischen Meerbusen, Finnischen Meerbusen) sowie während des Aufenthalts außerhalb des Wassers (z.B. Winterlagerung) einschließlich des Anlandholens und Zuwasserlassens während der **Land- und Wassertransporte** mit geeigneten Transportmitteln.

§3 Deckungsumfang

Entschädigung wird geleistet für:

- A **Alle Schäden**, die während der Dauer der Versicherung an der versicherten Yacht und dem Beiboot entstanden sind (**All-Gefahren-Deckung**).
- B Falls der **originale Schiffsmotor** älter ist als 60 Monate, wird keine Entschädigung mehr geleistet für Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler. Schäden als Folge dieser Fehler sind jedoch versichert. Zur Altersbestimmung des Motors wird vom 31. Dezember des Baujahres ausgegangen. Für einen nicht originalen Schiffsmotor und/oder die Maschinenanlage sind nur die Schäden als Folge von Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler versichert.
- C Wenn ein Schaden durch **Osmose** vorliegt, gilt die Deckung unter der Voraussetzung, dass:
 - 1. dies innerhalb von 36 Monaten nach dem 31. Dezember des Baujahres der Yacht auftritt
 - 2. die Yacht, bevor sie zum ersten Mal ins Wasser gesetzt wurde, zur Verhütung von Osmose behandelt worden ist
 - 3. der Versicherungsnehmer der erste Eigentümer der Yacht ist und
 - 4. die Yacht vom ersten Kauf an ununterbrochen bei dem Versicherer versichert ist.
- D Die in §3 genannte Deckung gilt nur dann, wenn: sowohl der Schaden oder Verlust, als auch das Ereignis während des Versicherungszeitraums eingetreten ist und bei dem Versicherer gemeldet ist.
- E Im Falle eines gedeckten Schadens am Schiff oder Bootstrailer über den versicherten Betrag für das Schiff/ den Bootstrailer, ist ebenfalls versichert Schaden oder Verlust von **Material zur Diebstahlvorbeugung**, wie z.B. ein dafür geeignetes Schloss und/oder eine geeignete Radklemme bis max. € 1.000,- pro Schadensfall.

F Ebenfalls werden erstattet:

1. **Miete einer anderen Ferienunterkunft**, wenn die Yacht, die eine feste Kajüte und feste Schlafplätze hat, während der Ferien infolge eines, aufgrund der Policenbedingungen gedeckten Schadens verloren geht, oder so schwer beschädigt wird, dass sie unbewohnbar ist. Diese Kosten werden ersetzt unter Abzug derer, die unter normalen Umständen auch entstanden wären und unter Abzug von Rückerstattungen. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt € 250,- pro Tag für alle Versicherten zusammen und € 2.500,- pro Schadensfall.
2. **Rückreisekosten der Versicherten nach Deutschland**, wenn die Yacht als Transportmittel zum und vom Ferienort dient und infolge eines, aufgrund der Policenbedingungen gedeckten Schadens innerhalb des Versicherungsgebietes, verloren gegangen oder so schwer beschädigt ist, dass sie nicht mehr als Transportmittel benutzt werden kann. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt € 2.000,- pro Schadensfall für alle Versicherten zusammen
3. **Kosten für Bewachung und Transport** der versicherten Sachen zur nächsten Werkstatt bei der ein, aufgrund der Policenbedingungen gedeckter Schaden repariert werden kann
4. **Kosten der Telekommunikation**, die notwendig sind, um mit "SOS International" in Verbindung zu treten. Diese Kosten werden ersetzt bei einem, aufgrund der Policenbedingungen gedeckten Schaden. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt € 100,- pro Schadensfall
5. **Extra notwendige Reisekosten**, die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemacht werden. Diese Kosten werden ersetzt bis zu einer Höhe von 10% der durch den Versicherer geleisteten Entschädigung, aber maximal bis € 250,- pro Schadensfall.

§4 Aufwendungen, Wrackbeseitigung

Erstattet wird:

- A der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Havarie zu leisten hat.
- B Kosten des Versicherten zur Vermeidung oder Minderung des Schadens bei Eintritt eines Schadens, der aufgrund der Policenbedingungen gedeckt ist, soweit sie der Versicherte den Umständen nach für geboten halten darf oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.
- C Kosten zum Zwecke der Rettung, Hebung, Bergung, Wrackbeseitigung und/oder Entsorgung der versicherten Yacht oder des Wracks infolge eines Schadens, der aufgrund der Policenbedingungen gedeckt ist.

§5 Haftpflicht

- A** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Nutzung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Yacht, die ausschließlich zu Privat- und Sportzwecken - ohne Berufsbesatzung - genutzt wird. Versichert ist ferner, falls besonders vereinbart, die Haftpflicht aus der Vercharterung der Yacht. Mitversichert ist die persönliche, gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonstigen, zur Bedienung der Yacht berechtigten Person.
- B** Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten für Schäden während des Transportes mit einem Kraftfahrzeug im Versicherungszeitraum, insbesondere bei:
1. Verletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit von Personen, mit oder ohne Todesfolge.
 2. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Gegenständen.
- C** Nicht versichert ist die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Gegenständen, die:
1. sich an Bord der Yacht befinden
 2. sich auf oder am Trailer befinden
 3. einem Versicherten gehören, oder die er auf irgendeine Weise in seiner Obhut hat.
- D** Nicht versichert sind ferner:
1. die Haftpflicht wegen Schäden aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren und explosiven Stoffen
 2. Bußgelder
 3. Schäden, die bei der Nutzung einer, vom Versicherten angestellten Person, die mit dem Betrieb, Benutzung, den Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten der Yacht betraut ist, entstanden sind
 4. Verpflichtungen, die der Versicherte in sonstiger Weise vertraglich übernommen hat
 5. Gewässerschäden durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, es sei denn, dies beruht auf einem unvorhergesehen Ereignis, das vom Versicherten nicht verhindert werden konnte
 6. Gewässerschäden durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen der Yacht
 7. ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den, dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen und Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, herbeigeführt haben
 8. Haftpflichtschäden, die vorsätzlich verursacht wurden
 9. ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen hoher Hand beruhen. Dies gilt auch für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- E** Die Entschädigungsleistung für Haftpflichtschäden ist in jedem Fall auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme gilt für den Versicherten für alle Ansprüche aus dem gleichen Schadensfall.

- F** Der Versicherer ist berechtigt, den Schaden vor Zahlung einer Entschädigung feststellen zu lassen.
- G** Der Versicherer ersetzt die zur Verteidigung gegen Ansprüche notwendigen Kosten, auch wenn dadurch die Haftpflichtversicherungssumme überschritten wird.
- H** **Kautions:**
Für den Fall, dass eine ausländische Behörde zur Aufhebung einer Beschlagnahme oder zur Freilassung eines Versicherten eine Kautions verlangt, stellt der Versicherer eine Kautions bis zum Höchstbetrag von € 25.000,- pro Ereignis. Der Versicherte ist verpflichtet, am Rückerhalt dieser Sicherheit nach Kräften mitzuwirken. Unabhängig hiervon ist die Kautions innerhalb von 12 Monaten nach Leistung der Sicherheit zurückzuerstatten.
- I** **Berechtigter:**
Für den Benachteiligten besteht Recht auf Auszahlung.

§6 Unfälle von Insassen

- A** Versichert sind die Folgen von Unfällen:
1. die den Versicherten zustoßen während des rekreativen Aufenthalts an Bord der, in der Police genannten Yacht (einschließlich An- und Vonbordgehen)
 2. die dem Versicherten während des rekreativen Aufenthalts an Bord einer anderen Yacht zustoßen.
- B** Die versicherten Beträge für Unfälle sind:
1. € 10.000,- im Todesfall
 2. € 15.000,- im Falle vollständiger und bleibender Invalidität
 3. € 1.500,- für Kosten ärztlicher Behandlung
- Pro Ereignis gilt eine Leistungshöchstgrenze von € 25.000,- für alle Versicherten zusammen.
- C** Im Schadensfall gelten die Bedingungen der Unfallversicherung des Versicherers, wie diese zum Zeitpunkt des Unfalls in Kraft sind.
- D** Berechtigter
1. Im Todesfalle des Versicherten besteht nur Recht auf Auszahlung an den gesetzlichen Erben, mit Ausnahme irgendwelcher Behörden. Im Falle von bleibender Invalidität besteht Recht auf Auszahlung an den betroffenen Versicherten.
 2. Für alle Rubriken gilt, dass im Falle des Rechts auf eine Auszahlung an den Versicherten, die Zahlung auch rechtsgültig an denjenigen erfolgen kann, durch dessen Vermittlung diese Versicherung läuft.
 3. Diese Auszahlung gilt als Erfüllung für alle Versicherten.

§7 Skipper Service

Der SOS International Skipper Service Yacht-Schutzbrief ist Teil dieser allgemeinen Bedingungen.

A Ausfall der Yacht

Hierunter ist zu verstehen, dass die Fahrt nicht über geeignete Wasserwege fortgesetzt werden kann aufgrund:

1. Schäden an oder Verlust der Yacht ungeachtet durch welches unsichere Ereignis
2. Blockierung der Wasserwege nach Deutschland (bei festem Liegeplatz Deutschland); in die Niederlande (bei festem Liegeplatz in den Niederlanden)

B Ausfall des Transportmittels* oder des Trailers, hinter dem bzw. auf dem die Yacht mitgenommen wird.

Hierunter ist zu verstehen, dass die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann aufgrund von:

1. Schäden am oder Verlust von dem Transportmittel oder des Trailer durch Brand, Diebstahl, Joyfahrten, Explosion, Selbstentzündung oder ein anderes unsicheres Ereignis
2. ein plötzlich auftretender Defekt an dem Transportmittel (wenn das Transportmittel nicht älter als 60 Monate ist) oder an dem Trailer
3. Lawinen, Bergrutsch, Überschwemmung oder andere Naturkatastrophen im Ausland.

* Für Hilfe von SOS International 'Skipperservice' wird unter Transportmittel verstanden, ein PKW, Wohnmobil oder Kleintransporter versehen mit einem gültigen deutschen Kennzeichen. Der Fahrer muss im Besitz einer dafür gültigen Fahrerlaubnis sein.

C Ausfall des Skippers/Fahrers

Hierunter ist zu verstehen, dass der Skipper/Fahrer nach ärztlichem Befund nicht im Stande ist, die Yacht/das Transportmittel weiterhin sicher zu führen, seine Genesung nicht kurzfristig zu erwarten ist und die anderen Versicherten nicht im Stande oder nicht befugt sind, das Führen zu übernehmen.

D Zusätzliche Hilfeleistung

1. Transport der Yacht/des Trailers und des Gepäcks vom Liegeplatz am oder auf dem Ufer zu einer Adresse in Deutschland (Liegeplatz Deutschland)/in den Niederlanden (Liegeplatz Niederlande), es sei denn, die Transportkosten sind höher als der Zeitwert der Yacht/des Trailers. In diesem Fall wird "SOS International" die Yacht/den Trailer in das betreffende Land einführen und entsorgen. Die Zollgebühren und die Kosten für die Vernichtung der Yacht sind in diesem Falle auch in dieser Versicherung gedeckt.
2. beim Ausfall des Skippers oder Fahrers, wodurch der Einsatz eines Ersatzskippers/-fahrers notwendig wird, hat der Ersatzskipper/-fahrer die Yacht/das Transportmittel und das Gepäck zusammen mit den Versicherten, vorausgesetzt, dass für sie Platz ist, zu einer, von den Versicherten anzugebenden Adresse in Deutschland (Liegeplatz Deutschland)/in den Niederlanden (Liegeplatz Niederlande) zurückzufahren. Die entstehenden Kosten trägt "SOS International", mit Ausnahme von Treibstoffkosten, Schleusen-, Hafen- und Zollgebühren und anderen gleichartigen Kosten.
3. Zusendung von Ersatzteilen.
Der Versicherte trägt die Anschaffungskosten von bestellten Ersatzteilen, Zollgebühren und die eventuelle Rückfracht, soweit diese Kosten nicht versichert sind.

4. Eine Ersatzpflicht oder Hilfeleistungspflicht besteht nicht wenn die Yacht, das Transportmittel oder der Trailer durch Überbelastung oder einem Defekt, der leicht zu beheben oder zu vermeiden ist (z.B. leere Batterie, leerer Treibstofftank oder Reifenpanne), ausfällt.
- E** Besondere Verpflichtungen. Der Versicherte ist verpflichtet:
1. im Falle eines Ausfalls des Fahrers/Skippers, Transportmittels, Trailers oder Bootes, mitzuwirken an der, von S.O.S. International verlangten Vollmacht des Eigners.
 2. dafür zu sorgen, dass zeitig und ungehindert über die Yacht oder Transportmittel/Trailer verfügt werden kann. Sollte dieses nicht der Fall sein, gehen die dafür entstandenen Kosten auf Rechnung des Versicherten. Sollte eine freie Verfügung nicht möglich sein, durch das nicht bezahlt sein von Rechnungen usw., ist der Versicherte verpflichtet S.O.S. International hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihn in den Besitz der nötigen Geldmittel für die Bezahlung zu bringen. S.O.S International ist erst hiernach zur Hilfeleistung verpflichtet.
 3. in allen Fällen, worin auf diese Rubrik zurückgegriffen wird, muss man sich so schnell wie möglich und als erstes, mit S.O.S. International in Verbindung setzen unter Angabe der Versicherungsangaben.
- F** Schadensregelung
1. Auszahlung findet nur statt, nachdem die originalen Rechnungen vorgelegt sind und unter Abzug von eventuellen Einsparungen.
 2. Sowohl in Bezug auf das Stattfinden des versicherten Ereignisses, als auch in Bezug auf die daraus entstehenden Schäden, Kosten und dergleichen, ruht die Beweislast auf dem Versicherten. Er ist dann auch verpflichtet, die schriftlichen Erklärungen der Polizei, Ärzte, Werkstätten und dergleichen im Original vorzulegen.

§8 Aufgabenerfüllung "SOS International"

- A "SOS International" leistet seine Dienste nach Rücksprache mit den Versicherten, ihren Familienmitgliedern oder Sachwaltern, in angemessener Zeit und soweit behördliche Vorschriften oder andere widrige Umstände nicht entgegenstehen. "SOS Int." ist frei in der Wahl ihrer Hilfspersonen.
- B Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt "SOS International" im Namen der Versicherten und ihrer Sachwalter.
- C "SOS International" ist berechtigt, etwa erforderliche finanzielle Garantien im Voraus zu verlangen, soweit die durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Nichterfüllung entfällt sowohl die Leistungsverpflichtung von "SOS International" als auch die andernfalls im Zusammenhang damit bestehende Deckung durch die Versicherung.
- D "SOS International" haftet nicht für fremdes Verschulden.

§9 Regatten

Versichert ist Teilnahme an Hafen-, Vereins- und Klubregatten innerhalb des versicherten Fahrgebietes.

§10 Ausschlüsse. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- A alle Schäden und/oder Haftpflichtschäden, soweit sie die Versicherungssumme übersteigen, vorbehaltlich der Regelungen der §4 und §5 G. (Aufwendungen, Kosten zur Verteidigung)
- B Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen des Inventars, der persönlichen Effekten und des Trailers
- C Kaskoschäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden
- D indirekte Kaskoschäden (z.B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit, Wertminderung, sowie finanzieller Nachteil durch die Nichtnutzung des versicherten Objektes)
- E Kaskoschäden, die in direktem Verband stehen mit Molest oder einer Atomkernreaktion. Unter Molest wird verstanden, bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Die 6 genannten Formen von Molest, sowie die Definition hiervon, bilden ein Unterteil von dem Text, der durch den Verband von Versicherern am 2. November 1988 in der Kanzlei der Arrondissementsrechtbank in 's-Gravenhage hinterlegt wurde. Unter Atomkernreaktion wird jede Kernreaktion, wobei Energie freikommt, verstanden
- F Kaskoschäden durch langsame Einwirkung von Licht, Feuchtigkeit, Boden-, Wasser- und/oder Luftverunreinigung, oder es sei, die langsame Einwirkung wird eingeleitet durch eine plötzliche heftige Äußerung von Verunreinigung und der Versicherte konnte die Folgen hiervon nicht billigerweise vorbeugen

- G** Kaskoschäden und/oder Haftpflichtschäden, die während der Zeit eingetreten sind, in der der berechtigte Fahrer/Skipper nicht im Besitz einer behördlich vorgeschriebenen Erlaubnis war, es sei denn, er nachweisen kann, dass nach allen zutreffenden Regeln gefahren wurde
 - H** Kaskoschäden durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Alter, Fäulnis, Wurmfrass oder Verschmutzung und Schäden, entstanden durch Witterungseinflüsse wie Hitze, Eis, Frost und Oxydation.
 - I** Kaskoschäden, infolge mangelnder Sorgfalt an den versicherten Gegenständen
 - J** Kaskoschäden und/oder Haftpflichtschäden, entstanden während der Fahrer/Skipper sich unter derartigem Einfluss von alkoholischen Getränken oder irgendeinem betäubenden, stimulierenden oder gleichartigen Mitteln befindet, dass das Steuern einer Yacht / eines Transportmittels ihm durch das Gesetz oder die Behörden verboten ist oder verboten wurde
 - K** Kaskoschäden und/oder Haftpflichtschäden, die bei der Nutzung der Yacht außerhalb rein sportlicher oder Vergnügungszwecken eingetreten sind (z B. Vercharterung gegen Entgelt)
 - L** Kaskoschäden und/oder Haftpflichtschäden, die bei der Teilnahme an internationalen Hochseeregatten eingetreten sind
 - M** bei falschen oder unvollständigen Angaben des Versicherten; in diesem Fall entfällt das Recht auf Ersatzleistung insgesamt, d.h. auch für die Schäden, über die richtige und vollständige Angaben gemacht wurden
 - N** Kaskoschäden, entstanden durch oder während Beschlagnahme oder Konfiszion, anders als durch einen Zusammenstoß oder eines Verkehrsunfalls
 - O** Kaskoschäden oder Verlust infolge von oder Teilnahme an oder das Begehen einer Straftat oder ein Versuch hierzu.
 - P** wenn der Versicherte eine in diesen Bedingungen oder in der Police festgelegte Obliegenheit verletzt hat
- Die Ausschlüsse**, welche unter C., H., I., K., M. und P. genannt sind, gelten nicht für den Versicherten, der nachweist, dass sich die hierin genannten Umstände ohne sein Wissen und gegen seinen Willen ereignet haben und dass ihn hinsichtlich dieser Umstände kein einziger Vorwurf trifft.

§11 Obliegenheiten

- A Der Versicherte hat dem Versicherer alle, vor und beim Abschluss der Police, gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig und vollständig zu beantworten.
- B Nach Antragstellung sind Gefahrenerhöhungen dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- C Dem Versicherer muss gemeldet werden, wenn die Yacht keinen festen Liegeplatz mehr in Deutschland oder den Niederlanden hat.
- D Wenn der Versicherte eine in diesen Bedingungen oder in der Police festgelegte Obliegenheit verletzt hat, ist der Versicherer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§12 Selbstbeteiligung

Pro Ereignis gilt eine Selbstbeteiligung bis zu dem, in der Police genannten Betrages. Für das Beiboot gilt eine Selbstbeteiligung von € 50,- bis zu einer versicherten Summe von € 1250,-. Darüber beträgt die Selbstbeteiligung € 100,-. Für den Boottrailer gilt eine Standardselbstbeteiligung von € 50,-.

Wenn Schäden an, oder Verlust von versicherten Sachen gegenüber Dritten geltend gemacht werden können, wird das Aufbringen hiervon in erster Linie für die Rückbezahlung der Selbstbeteiligung von dem Versicherten verwendet. Wenn aus der Police hervorgeht, dass eine extra Selbstbeteiligung Anwendung findet, gilt diese Selbstbeteiligung nach der, in diesen Bedingungen genannten Standardselbstbeteiligung. Die in der Police erwähnte Selbstbeteiligung gilt für jeden einzelnen Schadensfall. Ausgeschlossen hiervon bleiben Haftpflichtschäden, Totalverlust, Skipper Service, S.O.S. International, Lohn für Hilfeleistungen, Bergungs- und Telekommunikationskosten, Schäden durch Transport, Brand, Blitzeinschlag, Sturm und an den persönlichen Effekten als Folgeschäden der vorgenannten Ereignisse. Bei Diebstahl der persönlichen Effekten aus einem verschlossenen Raum gilt ebenfalls keine Selbstbeteiligung.

§13 Versicherungswert

- A** Für eine neue werftgebaute **Yacht und/oder ein Beiboot** gilt für die ersten 36 Monate der Neuwert bis max. zum versicherten Betrag. In anderen Fällen gilt der Zeitwert (Neuwert gemindert um einen entsprechenden Abzug für Alterung und Verschleiss). **Feste Taxe:** wenn aus der Police hervorgeht, dass die Yacht auf Basis der festen Taxe versichert ist, gilt mit Wirkung von dem, auf der Police genannten Datums, während eines Zeitraums von 36 Monaten, der laut Art. 7:960 Burgerlijk Wetboek festgelegte taxierte Wert der Yacht als versicherter Betrag. Eine Unterversicherung wird hiermit ausgeschlossen. Findet keine neue Inspektion statt, wird der Wert im Falle eines Schadens bestimmt, konform den allgemeinen Bedingungen.
- B** Für ein **Beiboot und/oder einen Außenbordmotor** bis einschließlich 25 PS (18,38 kW) - der nicht älter als 36 Monate ist und von dem der Versicherte der erste Eigentümer ist, gilt der Neuwert bis maximal zum versicherten Betrag.
- im Fall des Diebstahles gilt diese Bedingung nur, wenn das Beiboot und/oder der Außenbordmotor durch ein Sicherheitsschloss gesichert ist, oder wenn in einem ordentlich verschlossenen Raum eingebrochen wird.
 - Der Versicherte muss auf Verlangen die Kaufrechnung und Schlüsselnummer des Sicherheitsschlusses dem Versicherer vorlegen.
 - zur Altersbestimmung des Beibootes und/oder des Motors wird ausgegangen vom 31. Dezember des Baujahres.
- C** Für die **persönlichen Effekten** gilt der Neuwert bis max. zum versicherten Betrag.
- D** Für **den Trailer**, der nicht älter als 36 Monate ist, gilt der Neuwert bis maximal zur Höhe des versicherten Betrages.

§14 Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden:

- A** im Falle des Totalverlustes der Yacht, die feste Taxe, gemäß §13A. bis max. zum versicherten Betrag.
- B** bei Teilschäden der Yacht, die notwendigen Wiederherstellungskosten bis max. zum versicherten Betrag. Im Zeitraum der festen Taxe, gemäß §13A., ohne Abzug "neu für alt". Unter reparieren wird das Ersetzen von (Unter)Teilen des versicherten Gegenstandes verstanden.
- C** bei Schäden der persönlichen Effekten, der Neuwert, gemäß §13C., soweit dieser die für die persönlichen Effekten versicherte Summe nicht übersteigt. Wenn jedoch der Zeitwert dieser Gegenstände unmittelbar vor dem Schaden niedriger als 40% des Neuwertes ist, gilt der Zeitwert.
- D** bei Schäden am Trailer, der Neuwert gemäß § 13D. Falls älter 36 Monate, erfolgt die Auszahlung auf Basis des Zeitwertes.
- E** bei Teilschäden der persönlichen Effekten und am Trailer, die notwendigen Wiederherstellungskosten, gemäß § 13C. und 13D.

§15 Verhalten im Schadensfall

A Der Versicherte ist verpflichtet:

1. alle Maßnahmen zur Vorbeugung, Verminderung oder Beschränkung des Schadens zu treffen und eine verlangte zumutbare Mithilfe zu leisten und wahrheitsgemäße Angaben zu erteilen
2. Unfälle mit Todesfolge innerhalb von 24 Stunden bei "SOS International" zu melden (Telefon (00) 31 20 651 57 77). Eine schriftliche Bestätigung an den Versicherer hat innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen vor dem Begräbnis oder der Einäscherung
3. Umstände, die zu einem Versuch zur Auszahlung führen, darzulegen
4. originale Beweisstücke vorzulegen
5. dem Versicherer oder "SOS International" jede gewünschte Auskunft zu erteilen, sowie die erforderlichen Unterlagen und Belege zu liefern, die für die Feststellung des Schadens oder der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind
6. bei Schaden an dem versicherten Gegenstand, das beschädigte Teil zu verwahren und mit der Reparatur zu warten um dem Versicherer die Gelegenheit zu geben, das beschädigte Teil zu untersuchen, sodass der Umfang und die Ursache des Schadens festgestellt werden kann
7. bei Diebstahl, Joyfahren, Abhandenkommen, Unterschlagung, mutwilliger Beschädigung und Fahrerflucht von Dritten unmittelbare Anzeige bei der örtlichen Polizei zu erstatten und dieses Protokoll dem Versicherer vorzulegen
8. unmittelbar alle, zur Sache empfangenen Briefe, Vorladungen und andere Unterlagen unbeantwortet an den Versicherer weiterzuleiten
9. alle Ansprüche auf Vergütungen, die er gegenüber Dritten hat bis zur Höhe des, von dem Versicherer ausgezahlten Betrages abzutreten an den Versicherer, zusammen mit allen Beweisstücken in dieser Angelegenheit.

B Wird eine der in § 15 A 1-9 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

C Zurückforderung von nicht versicherten Diensten.

Der Versicherte ist verpflichtet, Rechnungen vom Versicherer/S.O.S. International in Sache von Diensten, Kosten und dergleichen wofür seitens dieser Versicherung keine Deckung besteht, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Geschieht dieses nicht, kann es bis zur Einleitung des Inkassos kommen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Versicherten.

§16 Sachverständigenverfahren

- A Der Schaden wird nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer von dem Versicherer reguliert.
- B Der Versicherer ist berechtigt, den Schaden von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen.
- C Wird eine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung nicht erzielt, hat der Versicherte das Recht, zu dem Sachverständigen des Versicherers einen anderen Sachverständigen hinzuziehen, dessen Kosten der Versicherte zu tragen hat.
- D Erzielen die Sachverständigen keine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, wird von beiden ein Obmann gewählt, dessen Schadensfeststellung innerhalb der Grenzen der beiden Taxationen bleiben muss und verbindlich ist. Die Kosten dieses Obmanns tragen der Versicherer und der Versicherte je zur Hälfte.

§17 Zahlung der Entschädigung

- A Der Versicherer behält sich vor, die Entschädigung im Falle von Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigem Verlust nur dann zu bezahlen, wenn das Eigentumsrecht der verlorenen Gegenstände mit Übergabe aller, sich auf diese Gegenstände beziehenden Dokumente, Zubehör und Ähnlichem auf den Versicherer übertragen wird. Der Versicherte verpflichtet sich zur vollen Mitwirkung an dieser Übertragung und der Unterzeichnung einer diesbezüglichen Erklärung. Wenn der Versicherer einen abhandengekommenen Gegenstand mit Erfolg zurückerlangt hat, ist der Versicherte berechtigt, das Eigentumsrecht an dem Gegenstand gegen Rückzahlung der erhaltenen Ersatzleistung zurückzuverlangen.
- B Bei Diebstahl, Unterschlagung oder Abhandenkommen von Gegenständen ist der Versicherer frühestens nach Ablauf von 30 Tagen zur Schadensvergütung verpflichtet. Innerhalb dieser Frist ist der Versicherte verpflichtet, regelmäßig bei der Polizei zu informieren, ob die versicherten Gegenstände eventuell zurückgefunden sind. Sollte dies der Fall sein, muss er schnellstmöglich den Versicherer davon in Kenntnis setzen.
- C Versicherte Sachen können keinesfalls an den Versicherer abandonniert werden.
- D Reparaturkosten werden nur erstattet, wenn die Reparatur fachgerecht ausgeführt wurde. Auf Verlangen ist die Reparaturrechnung vorzulegen und dem Versicherer muss die Gelegenheit geboten werden, die Reparatur nachzuprüfen.
- E Das Entschädigungsrecht, mit Ausnahme dessen für Haftpflicht oder Unfälle, hat ausschließlich der Versicherte. Nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer entschädigt hat, sind anderen Versicherten gegenüber ihre Verpflichtungen erfüllt.
- F Verfalldatum des Anspruchs auf Entschädigung: hat der Versicherer hinsichtlich einer Forderung einen definitiven Standpunkt schriftlich kennbar gemacht, verfällt nach Ablauf von 6 Monaten, hinsichtlich des betreffenden Schadensfalles, jegliches Recht gegenüber dem Versicherer; es sei denn, der Versicherte reagiert schriftlich innerhalb dieses Termins. Dieser Termin gilt ab dem Tag an dem der Versicherer diesen Bericht versendet.

- G Wenn der Versicherte das Recht und die Möglichkeit hat einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen und der Versicherer den Schaden bereits ersetzt hat, geht dieser Regressanspruch auf den Versicherer über.
- H In Sache von Auszahlungen verliehen auf Grund dieser Versicherung, soll der Versicherer auf das Recht auf Schadloshaltung gegenüber den Versicherten verzichten mit Ausnahme von Auszahlungen durch absichtlich durch den/die Versicherten verursachten Schaden.
- I Versicherer hat das Recht, eventuelle Reste an Dritte zu übertragen.
- J Die Versicherungssummen werden durch einen Schaden für die Dauer der Versicherung nicht berührt.
- K Nach einem gedeckten Schaden kann auf Wunsch des Versicherten, in Rücksprache mit und nach Zustimmung von dem Versicherer, eine Kontrollinspektion der Qualität der Reparatur des beschädigten Teiles stattfinden. Diese Kontrollinspektion wird durch einen, von dem Versicherer benannten, Gutachter ausgeführt.

§18 Beginn der Versicherung, Vertragsdauer, Kündigung

- A Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police bestimmten Datum.
- B Der Versicherungsvertrag wird für den Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen und jedesmal stillschweigend um weitere 12 Monate verlängert, es sei denn, der Versicherte die Versicherung spätestens 2 Monate vor diesem Datum, durch ein, an den Versicherer gerichtetes Schreiben, gekündigt hat.
In Erwartung des Ankaufs eines anderen Bootes kann die Deckung ab dem Verkaufsdatum ausgesetzt werden. Das neu angeschaffte Boot wird im Rahmen derselben Police versichert. Ein Aussetzen oder eine Einschränkung der Deckung wegen Nicht-Nutzung des Bootes ist nicht möglich.
- C Der Versicherer hat das Recht die Versicherung zu kündigen:
 - 1. zum Ablauf des Vertragsjahres, wenn der Versicherer mindestens 2 Monate vor diesem Ablauf die Versicherung schriftlich gekündigt hat
 - 2. wenn der Versicherte auf Grund eines Ereignisses mit Absicht eine falsche Darstellung gemacht hat
 - 3. wenn der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung mehr als 2 Monate im Verzug ist
- D Der Versicherer hat das Recht die Deckung ruhen zu lassen:
 - 1. wenn der Versicherte länger als 30 Tage nach dem Prämienverfalldatum, mit der Prämienzahlung in Verzug ist. Die Stilllegung gilt rückwirkend bis zum Prämienverfalldatum. Die Deckung wird innerhalb von 24 Stunden nachdem der Versicherer die rückständige Prämie mit eventuellen Inkassokosten empfangen hat, wiederhergestellt. Für Ereignisse, die während dieser Unterbrechung des Versicherungsschutzes stattfinden, besteht keine Ersatzpflicht
 - 2. wird die Versicherung vom Versicherungsnehmer auf eine andere Yacht übertragen, wird die Prämie verhältnismäßig für diese Yacht angewendet, wenn diese Änderung dem Versicherer zuvor bekanntgemacht wurde
 - 3. wenn die Versicherung ausgesetzt wird, muss die Übertragung auf eine andere Yacht innerhalb von 24 Monaten stattfinden.

- E** Der Versicherer hat das Recht die Versicherung innerhalb von 30 Tagen zu kündigen nachdem:
1. ihr ein Ereignis, das zu Leistungsverpflichtungen der Versicherer führen kann, bekannt geworden ist
 2. sie Ersatzleistungen aufgrund dieser Versicherung erbracht oder abgewiesen hat
 3. ihr eine Risikoänderung bekannt geworden ist, die eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses nicht zumutbar erscheinen lässt.
- F** Die Versicherung endet in den unter §18 C.2. und 18 E. genannten Fällen mit dem, im Kündigungsschreiben genannten Datum. Der Versicherer wird in diesen Fällen eine Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen einhalten.
- G** Falls die Versicherung der Yacht gekündigt werden sollte, endet der Versicherungsvertrag.
- H** Der Versicherungsvertrag endet ebenfalls:
1. wenn die Yacht keinen festen Liegeplatz mehr in Deutschland oder den Niederlanden hat
 2. bei jeglicher Übertragung von Eigentum. Der Versicherte oder seine Erben sind dazu verpflichtet, alle Umstände die zur Beendigung der Versicherung führen, innerhalb von 8 Tagen an den Versicherer zu melden. Im Bezug auf die Punkte E1, 2 und 3: ausschließlich in diesen Fällen besteht Recht auf Rückerstattung der Prämie.

§19 Andere Versicherungen

Falls, wenn diese Versicherung nicht bestünde, Ansprüche aufgrund anderer Versicherungen geltend gemacht werden könnten, ja oder nein älteren Datums, oder aufgrund eines Gesetzes oder der Sozialleistungen, ist diese Versicherung erst an letzter Stelle gültig. Dann wird nur der Schaden für Rückerstattung in Betracht kommen, der den Betrag, den der Versicherte woanders beanspruchen könnte, übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für eine Auszahlung im Todesfall oder bleibender Invalidität des Versicherten.

§20 Allgemeine Bestimmungen

- A** Bekanntmachungen des Versicherers an den Versicherten erfolgen rechtsgültig an dessen letzte, dem Versicherer bekannte Adresse oder an die Adresse des Versicherungsmaklers.
- B** Ändern sich die Prämientarife oder die Bedingungen für eine der versicherten Gefahren, so kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Der Versicherer teilt dem Versicherten die beabsichtigte Änderung mit, eventuell auf der Prämienquittung.
- C** Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag nach Zugang dieser Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen. Bei einer solchen Weigerung endet die Versicherung zum Prämienverfalldatum um 24 Uhr.

§21 Prämie

Der Versicherte ist dazu verpflichtet, die Prämie stets im Voraus zu bezahlen.

Offene Speedboote

Die Bestimmungen in §22 finden Anwendung als Ergänzung oder Abweichung der bisherigen Bestimmungen für offene Speedboote.

§22 Geltungsbereich für Speedboote

- A Auf allen Flüssen und Binnengewässern** in Deutschland und den Beneluxländern, inkl. 15 SM außerhalb der Küste dieser Länder. Während höchstens 2 Monate (Urlaubszeit) jedes Versicherungsjahres besteht Versicherungsschutz in ganz Europa, ebenso bis zu 15 SM vor der Küste in ganz Europa. Aufenthalt außerhalb des Wassers, z.B. Winterlagerung einschließlich des Anlandholens und Zuwasserlassens und während der Land- und Wassertransporte mit geeigneten Transportmitteln ist ebenfalls versichert.
- B Versicherungswert offene Speedboote**
Für das Speedboot (mit allen fest ein- oder angebauten Teilen), einschließlich Maschinenanlagen, Inventar, Zubehör, Ausrüstung, technische- und nautische Geräte gilt der Zeitwert. Wenn das Boot nicht älter als 36 Monate ist und von dem der Versicherte der erste Eigentümer ist, gilt der Neuwert.
- C Höhe der Entschädigung**
- **im Falle des Totalverlustes** des Bootes wird bis maximal zur Höhe des versicherten Betrages, gemäß § 22B ersetzt
 - bei Teilschäden die notwendigen Wiederherstellungskosten, jedoch abzüglich "neu für alt".
Ein solcher Abzug gilt nur für Materialkosten und nicht für Arbeitslohn, es sei denn, das nach Meinung des Experten der den Schaden untersucht, sich die betreffenden Teile auch ohne stattfinden dieses Ereignisses in einem Zustand befinden, der eine Reparatur unumgänglich macht. Unter Reparatur wird ebenfalls der Austausch von Ersatzteilen verstanden.
- D Besondere Ausschlüsse**
Nicht versichert sind Schäden, Kosten oder Verluste, die entstehen bei Teilnahme an Wettkämpfen, außer an Wasserski-Wettkämpfen.

§23 Gerichtsstand, Konflikte und Klagen

A Für Schiffe mit einem Liegeplatz ausserhalb den Niederlanden gilt:

1. Konflikte und Klagen können bei der Direktion der Versicherer erhoben werden
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg
3. VERHÄLTNIS ZUM VVG
Im übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

B Für Schiffe mit einem Liegeplatz in den Niederlanden gilt:

1. Konflikte und Klagen können erhoben werden bei der Direktion der Versicherer,
Postfach 12920, NL-1100 AX Amsterdam
2. dem "KiFiD (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening)", Postfach 93257, NL- 2509 AN Den Haag
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Amsterdam
4. auf den vorliegenden Versicherungsvertrag findet niederländisches Recht Anwendung.

§24 Personenregistrierung

Die im Rahmen dieser Versicherung zur Verfügung gestellten Angaben zur Person und weitere eventuell vorzulegenden Angaben zur Person können in ein, von dem Versicherer geführtes Kundenregistriersystem aufgenommen werden. Für die Verarbeitung von persönlichen Daten gelten die Richtlinien 'Verwerking Persoonsgegevens Verzekeringsbedrijf' (Verarbeitung von persönlichen Daten im Versicherungswesen). In dieser Richtlinie werden die Rechte und die Pflichten der Parteien im Rahmen der Datenerteilung dargelegt. Den vollständigen Text der Richtlinie können Sie per Post beim Informationszentrum des niederländischen Verbandes der Versicherer (Verbond van Verzekeraars), Postbus 93450, NL-2509 AL Den Haag, anfordern oder im Internet unter www.verzekeraars.nl einsehen oder herunterladen.

EERDMANS
Yachtversicherungen



GEHÖRT ZUR ALPINA GROUP

Flevostraat 2a

NL – 8531KS Lemmer

T 0800 33 73 626

oder +31 514 56 36 55

E info@eerdemans.de

W eerdemans.de